

1. Änderungssatzung
zur
Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gräfenthal
vom 31.03.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

- (1) Im § 2 Abs. 1 wird „monatliche“ ersetzt durch „kalendermonatliche“.
- (2) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters und die Stellvertreter der Wehrführer erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung die Aufwandsentschädigung in Höhe der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

- (3) Im § 2 Abs. 3 wird „monatliche“ ersetzt durch „kalendermonatliche“.
- (4) § 2 Abs. 4 wird gestrichen. § 2 Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 4 und 5.
- (5) Der neue § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

1. Leiter einer Jugendfeuerwehr	40,- Euro
2. Gerätewart, einschließlich Fahrzeuge	40,- Euro
3. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	30,- Euro
4. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,- Euro
5. Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragter	30,- Euro

- (6) Im neuen § 2 Abs. 5 wird „Ausbildungsstunde“ ersetzt durch „Unterrichtsstunde“.

(7) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Gräfenthal, den 07.12.2020
Stadt Gräfenthal

- *Unterschrift* -

- *Siegel* -

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 12/2020 am 11.12.2020.**